

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Gegenstand der Bedingungen**

Gegenstand der Bedingungen ist die Überlassung von Standardanwendersoftware und sonstige von der Firma General Solutions Steiner GmbH entwickelte Softwareprodukte, nachstehend "Programme" genannt, sowie die Unterstützung beim Einsatz dieser Software durch den Verkäufer (nachstehend als Lizenzgeber oder GS bezeichnet).

### **2. Leistungsumfang**

Die Programme werden dem Anwender einschließlich verbaler Programmbeschreibung und Bedienungsanweisung zur Verfügung gestellt. Die Erfassung von Stammdaten sowie ähnliche Vorarbeiten oder die Lieferung der ggf. erforderlichen Datenträger gehören nicht zum Leistungsumfang.

### **3. Leistungen gegen gesonderte Berechnung**

Der Lizenzgeber wird die nachfolgenden Leistungen entsprechend seinen Möglichkeiten auf Anforderung des Anwenders zu den jeweils gültigen Bedingungen erbringen: Installation, Einweisung, Unterstützung per Fernbetreuung und Telefon, Beratung bei der Fehlerbeseitigung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Bei derartigen Leistungen behält der Anwender die volle Gesamtleistung, Aufsicht und Verantwortung für die Tätigkeit, bei der er durch die Mitarbeiter des Lizenzgebers unterstützt wird. Eigenverantwortliche Programmerstellung durch den Lizenzgeber gilt nicht als Unterstützung im Sinne dieser Bestimmungen. Obengenannte Leistungen werden einzeln erfasst und abgerechnet. Sie sind vom Anwender jeweils schriftlich zu bestätigen.

### **4. Mitwirkung des Anwenders**

Der Anwender trägt den Mehraufwand, der dem Lizenzgeber dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger oder berichtigter Angaben des Anwenders wiederholt werden müssen. Der Anwender sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt einer Programmübergabe fachkundiges, in der Bedienung der Geräte und der Programme geschultes Personal zur Verfügung steht. Der Anwender ist damit einverstanden, dass vom Lizenzgeber personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert oder verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Standardanwendersoftwareüberlassungsvertrages erforderlich ist.

### **5. Durchführung**

Die Arbeiten des Lizenzgebers erfolgen in der Regel während der Bürostunden in den Räumen des Lizenzgebers oder in Ausnahmefällen nach Absprache in den Räumen des Anwenders. Im letzteren Fall sind Fahrzeiten und Fahrtkosten gesondert zu vergüten. Der Lizenzgeber ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen. Der Anwender erhält das Recht, die vom Lizenzgeber überlassenen Programme nebst Programmunterlagen selbst zu nutzen. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art in die Programme sind nicht gestattet. Alle Rechte an den Programmen und der Dokumentation - im Original oder in Kopie - bleiben bei der Firma General Solutions Steiner GmbH. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, insbesondere die Weitergabe eines Programmes oder Programmunterlagen (egal ob in Original oder Kopie) an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers. Bei jeder Zuwiderhandlung des Anwenders in Bezug auf Schäden missbräuchlicher Nutzung der Programme behält sich GS vor, eine Pönale in Höhe von EUR 29.000,00 einzuheben.

### **6. Zahlungsbedingungen**

Die Preise für Programme der Firma General Solutions Steiner GmbH verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Kosten für vom Lizenzgeber für notwendig erachtete Reisen zum Anwender sowie Mehrkosten für Leistungen, die der Lizenzgeber extra erbringt, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung erfolgt nach Leistungserbringung. Die Zahlung hat binnen 8 Tagen ohne Abzug, nach erfolgter Rechnungslegung oder zu den vereinbarten Zahlungskonditionen auf das von GS bekanntgegebene Konto zu erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden von GS Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. berechnet. Für jede Mahnung ist GS berechtigt, einen Betrag von EUR 11,00 zzgl. MwSt. zu berechnen. Darüber hinaus ist GS berechtigt, zur Hereinbringung der offenen und fälligen Forderungen entweder die Dienste des KSV von 1870 oder eines konzessionierten Inkassobüros in Anspruch zu nehmen. Der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich, hierfür anfallende Kosten zu bezahlen.

### **7. Gewährleistung**

Dem Anwender ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Der Lizenzgeber behebt binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel. Kann bei Überprüfung durch den Lizenzgeber der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Anwender die Kosten der Prüfung, insbesondere bei Fehlbedienung des Programmes. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Anwender selbst geändert wurden.

## **8. Haftungsumfang**

GS haftet ausschließlich für Qualität, Leistungsfähigkeit, Benutzbarkeit oder Eignung des Programmes für die entsprechende kommerzielle Anwendung desselben. Es besteht keine Haftung oder Garantie bezüglich der Programmhandhabung bzw. der Ergebnisse der Programm Benutzung im Hinblick auf Korrektheit, Genauigkeit oder ähnliches.

## **9. Gefahrtragung bei Versand; Bearbeitungsgebühr**

Versandart bzw. Versandweg unterliegen der Wahl von GS. Ab dem Zeitpunkt des Versandes des Programmes geht die Gefahr auf den Besteller über. Eine eventuell vereinbarte Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn das Programm innerhalb dieser Frist von GS abgeschickt wird. Alle Lieferungen, einschl. etwaiger Rücklieferungen, gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sämtliche von GS ausgezeichneten Preise verstehen sich exkl. MwSt., Verpackung, Fracht und eventueller Versicherung.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung des Softwareprogrammes durch den Besteller verbleibt dieses im Eigentum von GS. Ein Programm von GS darf vom Besteller auch nach vollständiger Bezahlung weder verkauft, vermietet noch unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden.

## **11. Haftungsausschluss**

GS übernimmt keine Haftung für Schäden oder Gewinneinbußen direkter oder indirekter Folgeschäden, die aus der Nutzung bzw. unsachgemäßer Nutzung des Programmes entstehen, auch wenn GS seitens des Bestellers von der Möglichkeit derartiger Schäden unterrichtet wurde. Dies gilt auch gegenüber allfälliger Ansprüche Dritter.

## **12. Allgemeine Bestimmungen**

GS garantiert, dass die gelieferte Hardware frei von Material- und Herstellungsfehlern ist. Der Anwender bzw. Besteller eines Programmes von GS nimmt zur Kenntnis, dass das Programm, die Handbücher und anderes Begleitmaterial Eigentum von GS ist und der Anwender bzw. Besteller nur ein Nutzungsrecht an diesem erwirbt.

## **13. Gerichtsstandsvereinbarung**

Für sämtliche Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen General Solutions Steiner GmbH und dem Anwender/Besteller wird, unabhängig von der Höhe des Streitwertes, das Bezirksgericht Landeck als das ausschließlich sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart

## **14. Impressum**

Die General Solutions Steiner GmbH nimmt sich hiermit das Recht, bei sämtlichen entwickelten Softwareanwendungen als Entwickler aufzuscheinen. Diese Vorschrift beinhaltet zumindest die Angabe des Firmennamens „General Solutions“.

## **Bedingungen für Wartung**

### **1. Gegenstand der Bedingungen**

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Wartung von Programmen der Firma General Solutions Steiner GmbH nachfolgend nur mehr GS Programme genannt.

### **2. Leistungsumfang**

a) Wartung

Gewartet wird jeweils die letzte Version eines GS Programmes. Die Wartung umfasst die Beseitigung von Programmängeln hinsichtlich derer kein Gewährleistungsanspruch mehr besteht, weiters die laufende Verbesserung der Programme in ihrem organisatorischen Ablauf.

b) Betreuung

GS wird den Anwender über ergänzende Softwareprodukte informieren, die im Zusammenhang mit dem gewarteten Programm stehen.

### **3. Leistungen gegen gesonderte Berechnung**

Neben dem Programmpreis werden Transport-, Installations- und Einarbeitungskosten gesondert verrechnet. Werden Leistungen, welche über den Wartungsvertrag hinausgehen, vom Anwender bestellt, so werden auch diese gesondert verrechnet.

### **4. Durchführung**

Die Arbeiten erfolgen in der Regel während der Bürostunden in den Räumen von GS oder in Ausnahmefällen in den Räumen des Anwenders. Im letzteren Fall werden die Wegzeiten für Hin- und Rückfahrt gesondert verrechnet.

## **5. Zahlungsbedingungen**

Die monatlichen Wartungskosten werden ab Erbringung der Leistung bei Zugang der Rechnung fällig. Die Wartung wird für das restliche Jahr im Voraus sowie ab dem nachfolgenden Jahr jeweils für 12 Monate im Voraus berechnet. Sollte die Wartung ausnahmsweise in den Räumen des Anwenders stattfinden, wird dies extra in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Zahlung der Wartungskosten hat binnen 8 Tagen ohne Abzug, nach erfolgter Rechnungslegung auf das von GS bekanntgegebene Konto zu erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden von GS Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. berechnet. Für jede Mahnung ist GS berechtigt, einen Betrag von EUR 11,00 zzgl. MwSt. zu berechnen. Darüber hinaus ist GS berechtigt, zur Hereinbringung der offenen und fälligen Wartungskosten entweder die Dienste des KSV von 1870 oder eines konzessionierten Inkassobüros in Anspruch zu nehmen. Der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich, hierfür anfallende Kosten zu bezahlen.

## **6. Gewährleistung**

GS behebt binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel an von GS gewarteten Programmen. Kann bei Überprüfung kein Mangel, der auf GS zurückgeführt werden kann, festgestellt werden, so trägt der Anwender die Kosten der Prüfung (inklusive Nebenkosten). Dies gilt auch für Mängel, die durch fehlerhaften Gebrauch des Programmes durch den Anwender entstanden sind. Die Gewährleistung entfällt für Programme oder Programmteile, die vom Anwender geändert wurden. Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von GS erfolglos, kann der Anwender den Wartungsvertrag kündigen. Weitere Ansprüche des Anwenders gegen GS sind ausgeschlossen, insbesondere solche von Schäden durch Fehlbedienung des Programmes.

## **7. Haftung**

GS haftet nicht für Verlust oder fehlerhafte Verarbeitung von Daten. Es besteht kein Haftungsanspruch bei Datendiebstahl und konzentrierten Hackerangriffen. GS übernimmt eine Haftung nur soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Der Anwender stellt GS von allen Ansprüchen Dritter frei.

## **8. Allgemeines**

Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung. Gerichtsstand ist Landeck oder Innsbruck, je nach Wunsch von GS. Es gilt österreichisches Recht.